

2 Faktoren geschichtlichen Fortschritts und die Bedeutung der Empirie

In diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über zentrale Argumentationslinien der bedeutendsten geschichtsphilosophischen Schriften Kants gegeben werden (Abschnitt 2.1), um danach die Unterscheidung verschiedener den geschichtlichen Fortschritt begünstigender Faktoren, die Bedeutung empirischer Faktoren und Argumente sowie deren epistemologische Fundierung (Abschnitt 2.2) zu untersuchen. Der Überblick über die geschichtsphilosophischen Argumentationsstränge Kants folgt einer Perspektive, die in der Kategorisierung dieser Stränge zur Struktur der vorliegenden Studie Parallelen aufweist und deren Gliederung sowie die in den einzelnen Abschnitten jeweils fokussierten Teile der Geschichtsphilosophie Kants dadurch noch näher erläutert.

2.1 Überblick über die Argumentationslinien der Geschichtsphilosophie Kants

Bevor einzelne Teilaspekte der Geschichtsphilosophie Kants der Reihe nach untersucht und bezüglich ihres – wie sich noch zeigen wird, durchaus differenziert einzustufenden – epistemologischen Charakters zu beurteilen sind, sollen zunächst einmal einige Grundgedanken und -argumentationslinien seines geschichtsphilosophischen Denkens (vor allem aus der *Ideenschrift*) skizziert werden, da auf diese im weiteren Verlauf der Studie immer wieder zurückgegriffen wird.

Die geschichtsphilosophische Ausgangsfrage Kants lautet, ob man trotz der stark eingeschränkten Prognostizierbarkeit einzelner menschlicher Handlungen, die alle Teil der Weltgeschichte sind und diese beeinflussen, »im Großen betrachtet« doch »einen regelmäßigen Gang«³⁰ der Geschichte annehmen kann.

Es ist bemerkenswert, dass Kant keineswegs bloß an vorausgesetzten Kriterien gemessene Fortschritte mit Bezugnahme auf die Geschichtsschreibung nennt, als Belege für den regelmäßigen Geschichtsgang interpretiert und daraufhin eine philosophisch-systematische Theorie der Gründe und Prinzipien dieses Prozesses entwickelt. Bevor er sich all diesen Vorhaben durchaus zuwendet und sie bearbeitet, stellt er sich gewissen Bedenken, die die Möglichkeit und Legitimität eines solchen Vorhabens betreffen. Bemerkenswert ist dies insofern, als es zeigt, dass die prinzipielle Skepsis, die gegenüber einer systematischen und an einem Fortschrittsideal orientierten Geschichtsphilosophie gehegt und sowohl von jeweils aktuellen bestürzenden historischen Ereignissen wie auch von der Einsicht in die verbreitete Irrationalität einzelner Handlungen und Geschehnisse genährt wird, zwar in der jüngeren Vergangenheit durch postmoderne Denkströmungen und gesellschaftliche Entwicklungen im rezenten Diskurs sehr präsent,³¹ aber deshalb nicht völlig neu ist. Kant kennt solche Zweifel durchaus und setzt sich mit ihnen auseinander. Er formuliert deren Gründe wie folgt:

Da die Menschen in ihren Bestrebungen nicht bloß instinktmäßig, wie Tiere, und doch auch nicht, wie vernünftige Weltbürger, nach einem verabredeten Plane, im ganzen verfahren: so scheint auch keine planmäßige Geschichte (wie etwa von den Bienen oder den Bibern) von ihnen möglich zu sein. Man kann sich eines gewissen Unwillens nicht erwehren, wenn man ihr Tun und Lassen auf der großen Weltbühne aufgestellt sieht; und bei hin und wieder anscheinender Weisheit im einzelnen, doch endlich alles im großen aus Torheit, kindischer Eitelkeit, oft auch aus kindischer Bos-

30 *IaG*, AA 08, 17.

31 Auf diese – beispielsweise Lyotards kritische Auseinandersetzung mit einer geschichtsphilosophischen Fortschrittsannahme – wurde in Abschnitt 1.1 eingegangen.

heit und Zerstörungssucht zusammengewebt findet: wobei man am Ende nicht weiß, was man sich von unserer auf ihre Vorzüge so eingebildeten Gattung für einen Begriff machen soll.³²

Das menschliche Handeln erscheint bei einem empirischen Blick also unsystematischer als das der Tiere, das naturwissenschaftlich beschrieben werden kann, es wirkt in Einzelfällen klug, ergibt aber bei einem weiteren Blick ein empirisches Gewebe von Ereignissen, das so chaotisch und auch von so vielen destruktiven Momenten – man könnte auch von Brüchen sprechen – geprägt ist, dass der Gedanke eines allgemeinen oder universalen begrifflichen Prinzips der Geschichte nicht plausibel erscheint. Kant nimmt mit diesem Selbsteinwand erstaunlich viel von der postmodernen Skepsis gegenüber der Geschichtsphilosophie vorweg. Umso interessanter ist es, dass er dennoch das Prinzip eines regelmäßigen Ganges der Geschichte formuliert. Es lohnt sich daher gerade aus heutiger Sicht, zu prüfen, worin Kant diesen Prozess sieht und wie er ihn denkt, um dem Einwand zu entgehen.

Der Gang der Geschichte im Großen hat nach Kant insofern einen systematischen Zusammenhang, als die Naturanlagen von Geschöpfen bestimmt seien, sich im Laufe der Zeit zu entfalten, wobei die für den Menschen bestimmende Naturanlage die Vernunft ist, die sich aber nicht im Verlauf einzelner Menschenleben, sondern nur in der langen und durch Mühen geprägten Geschichte der Gattung vollständig entwickelt. Die Weltgeschichte ist Kant zufolge also trotz aller Übel und Schrecken ein Prozess, der durch die Entfaltung der menschlichen Vernunftanlagen einen Zusammenhang erkennen lässt.³³

Zur vollen Entfaltung der menschlichen Anlagen sind rechtliche Regelungen in der Gesellschaft förderlich und notwendig, die den Menschen einen Entwicklungsspielraum lassen, in welchem sie sich in Sicherheit entfalten können.³⁴

Den Schlüssel zur begründeten Annahme, dass die Menschheit Rechtsverhältnisse herstellt und ihre Anlagen entfaltet, findet Kant keineswegs

32 *IaG*, AA 08, 17 f.

33 Vgl. *IaG*, AA 08, 18 f.

34 Vgl. *IaG*, AA 08, 22 f.

im blinden Vertrauen auf deren guten Willen, sondern nicht zuletzt in dem Gedanken, dass eigennützige Motive die Menschen sowohl zur Entwicklung ihrer Potenziale als auch zur Gründung von Rechtsordnungen veranlassen. In diesem Zusammenhang spricht Kant von der »ungeselligen Geselligkeit«:

Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zu Stande zu bringen, ist der Antagonismus derselben in der Gesellschaft, sofern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird. Ich verstehe hier unter dem Antagonismus die ungesellige Geselligkeit der Menschen[.]³⁵

Die Menschen haben einerseits egoistische Motive und sind andererseits auch gesellschaftliche Wesen und können nur als solche ihre teils eigennützigen Ziele verwirklichen. Allein schon aus Eigennutz werden daher rechtliche Verhältnisse gesucht. Diesbezüglich betont Kant, dass nicht bloß einzelne rechtliche Staatsverfassungen ausreichen, um einen die Entfaltung der Menschen erlaubenden Rechtszustand zu sichern, sondern es benötigt zusätzlich zu solchen Verfassungen auch eine internationale Rechtsordnung, da das Problem der Bedrohung der Sicherheit und des Entfaltungsspielraums ansonsten nur auf eine andere Ebene verschoben werden würde.³⁶

Daraus ergibt sich, dass Kant die Weltgeschichte als einen Prozess der Entwicklung staatlicher und internationaler Rechtsverhältnisse versteht:

Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und, zu diesem Zwecke, auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann.³⁷

35 *IaG*, AA 08, 20.

36 Vgl. *IaG*, AA 08, 24.

37 *IaG*, AA 08, 27.

Hinsichtlich dessen, wie dieser Gedanke des weltgeschichtlichen Rechtsentwicklungsprozesses im Großen mit den einzelnen geschichtlichen Ereignissen, die eine Verbundenheit mit diesem Prozess nicht immer offensichtlich zeigen, zu verknüpfen ist, gibt es bei Kant zwei zentrale Überlegungen.

Die erste diesbezüglich essenzielle Überlegung findet man in der Bemerkung: »Es kommt nur darauf an, ob die Erfahrung etwas von einem solchen Gange der Naturabsicht entdecke.«³⁸ Dies ist eine Aufforderung, bei einer Betrachtung einzelner empirischer Ereignisse der Geschichte zu überlegen, ob diese Schritte zur Beförderung von Rechtsverhältnissen darstellen oder zumindest dynamische Bewegungskräfte offenbaren, die später zu solchen Schritten führen könnten. Die Zunahme bürgerlicher Freiheiten, die Verbreitung der Religionsfreiheit, die Verbindung der Handelsinteressen mit rechtlichen Freiheiten oder auch die Ausbreitung der Aufklärung nennt Kant als empirische Belege dafür, dass sich in der Geschichte Spuren eines Fortschrittsprozesses finden lassen.³⁹

Die zweite im erwähnten Zusammenhang relevante Überlegung besteht darin, dass der Gedanke eines Rechtsfortschritts die Interpretation der gesamten Geschichte als rechtliche Fortschrittsgeschichte nicht bloß im Falle einer problemlosen Einfügung historischer Einzelphänomene zulässt, sondern sogar trotz widriger Einzelereignisse möglich und sinnvoll ist:

Es ist zwar ein befremdlicher und, dem Anscheine nach, ungereimter Anschlag, nach einer Idee, wie der Weltlauf gehen müßte, wenn er gewissen vernünftigen Zwecken angemessen sein sollte, eine Geschichte abfassen zu wollen; es scheint, in einer solchen Absicht könne nur ein Roman zu Stande kommen. Wenn man indessen annehmen darf: daß die Natur, selbst im Spiele der menschlichen Freiheit, nicht ohne Plan und Endabsicht verfare, so könnte diese Idee doch wohl brauchbar werden; und, ob wir gleich zu kurz-sichtig sind, den geheimen Mechanism ihrer Veranstaltung durch-zuschauen, so dürfte diese Idee uns doch zum Leitfaden dienen,

38 Ebd.

39 Vgl. *IaG*, AA 08, 27 f.

ein sonst planloses Aggregat menschlicher Handlungen, wenigstens im großen, als ein System darzustellen.⁴⁰

Die Idee des Rechtsfortschritts ist es also, die einen Umgang mit einzelnen Ereignissen derartig ermöglicht, dass diese in einen systematischen Gesamtzusammenhang gebracht werden, indem nachgezeichnet wird, welche Rolle diese im rechtsgeschichtlichen Fortschritt spielen. Wenngleich manche historischen Einzelereignisse sich schwer als Beiträge zu einem solchen Fortschritt verstehen lassen, ist es aber letztlich doch nur eine solche organisierende Idee, die es erst erlaubt, überhaupt Ereignisse in einen systematischen Gesamtzusammenhang zu bringen.

Beide Überlegungen sollen in dieser Studie untersucht und auf den epistemologischen Charakter der in ihnen verhandelten Zusammenhänge hin überprüft werden. In diesem Kapitel 2 wird im Folgenden detaillierter nachvollzogen, welche Gründe es für den geschichtlichen Rechtsfortschritt und dessen Annahme Kant zufolge gibt, wobei anthropologische und empirische Faktoren, die progressive Effekte haben, sowie konkrete politische Prozesse, die sich im Lichte einer Fortschrittsgeschichte deuten lassen, in den Blick genommen und erkenntnistheoretisch analysiert werden.

Kapitel 3 behandelt dann die zweite genannte Überlegung, die das Verhältnis empirischer Einzelereignisse zum systematischen Ganzen betrifft. Bei der Erarbeitung eines Verständnisses dieser Relation wird die Funktion der Vorstellung des Systemganzen untersucht und epistemologisch beurteilt. Zur Gewährleistung dieser erkenntnistheoretischen Einordnung wird eine Betrachtung wesentlicher Teile der Ideenlehre Kants notwendig sein.

Es gibt jedoch nicht nur die in Kapitel 2 analysierten empirischen Ursachen für einen progressiven Rechtsgeschichtsverlauf, sondern dieser hat durchaus auch normative Gründe, die für Kant höchst relevant sind, insofern das Recht dem Bereich der Sittlichkeit zugehört. Diese normativen Gründe für die Verwirklichung rechtlichen Fortschritts sollen in Kapitel 4 ausgeführt werden, in dem nach dem epistemologischen Sta-

40 IaG, AA 08, 29.

tus der für Kants Perspektive auf die Geschichte zentralen Konzeption des Rechts und der normativen Forderung nach der Verwirklichung des Rechts gefragt wird.

Die Gründe für die Annahme eines Rechtsfortschritts, die in diesem Kapitel 2 nun folgend untersucht werden sollen, sind hingegen nicht normativer Art, sie sind von sittlichen Gründen zu unterscheiden.

2.2 Außermoralische Faktoren geschichtlichen Fortschritts und die Bedeutung der Empirie

Neben der erwähnten Unterscheidung zwischen normativen und außermoralischen Fortschrittsfaktoren in der Geschichte gibt es auch innerhalb der Gruppe der zweiten Faktoren noch weitere Differenzierungen. In diesem Sinne sollen im Folgenden die verschiedenen Arten der Faktoren geschichtlicher Progression (mit Ausnahme der später folgenden normativen Faktoren) in ihrer Unterschiedenheit näher charakterisiert werden (Abschnitt 2.2.1), aber auch in Zusammenhang gebracht (Abschnitt 2.2.2) und hinsichtlich ihres erkenntnistheoretischen Status (Abschnitt 2.2.3), ihrer epistemischen Rechtfertigung und mit dieser verbundener Probleme (Abschnitt 2.2.4) untersucht werden.

2.2.1 Arten geschichtlicher Fortschrittsfaktoren

Normative Gründe und außermoralische Faktoren geschichtlichen Fortschritts sind also zu unterscheiden. Während die normativen Gründe des Rechtsfortschritts in Kapitel 4 näher beleuchtet und auf ihren epistemischen Status hin befragt werden, da dort die normativen Sphären von Recht und Moral – diejenigen der Sittlichkeit also – erkenntnistheoretisch perspektiviert werden, sollen nun in Kapitel 2 die außermoralischen Fortschrittsfaktoren der Geschichte epistemologisch geprüft werden, wobei sie an dieser Stelle zunächst genauer kategorisiert werden sollen, denn auch sie lassen sich noch weiter unterteilen. Wie aus Gründen, die nicht normativer Art sind, der Rechtsfortschritt in Richtung des Ziels der Geschichte gefördert wird, soll der Klarheit und Übersichtlichkeit wegen in drei

Aspekte zergliedert werden, die anhand der geschichtsphilosophischen Schriften Kants zunächst einmal nachvollzogen werden sollen, bevor dann in einer Interpretation ihr Zusammenhang geklärt wird und sie auf ihren epistemischen Status hin befragt werden.

Der erste in Bezug auf die (nichtnormativen) Bewegungsmomente der Geschichte relevante Aspekt ist, dass ein Grundmotor alles gesellschaftlichen Handelns und insbesondere auch desjenigen, das zum Ziel der Geschichte führt, in dem besteht, was Kant die ungesellige Geselligkeit oder auch den Antagonismus nennt und wie folgt beschreibt:

Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zu Stande zu bringen, ist der Antagonism derselben in der Gesellschaft, so fern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird. Ich verstehe hier unter dem Antagonism die ungesellige Geselligkeit der Menschen; d. i. den Hang derselben, in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist.⁴¹

Der Widerstand, den der Mensch von der Gesellschaft erfährt, richtet sich gegen sein egoistisches Motiv, »alles bloß nach seinem Sinne richten zu wollen«⁴². Dies ist die ungesellige Seite. Trotz dieses Konflikts zwischen dem Egoismus des Individuums und der Gesellschaft ist der (einzelne) Mensch – und dies ist die gesellige Seite – auch abhängig von der Gesellschaft, hat von Natur aus das Bedürfnis, in sozialen Bindungen zu leben, und möchte sich aus diesen auch nicht lösen. Mehr noch, die beiden Seiten hängen eigentlich aufs Engste miteinander zusammen: Der Mensch ist auch gerade deshalb auf die Gemeinschaft hin orientiert, weil er seine egoistischen Ziele nur in der Gesellschaft erreichen kann. Wirtschaftlicher Erfolg und Anerkennung sind etwa nicht außerhalb der Gemeinschaft erreichbar. Dadurch wird die ungesellige Geselligkeit zum Motor des Handelns und schließlich auch des rechtlichen Fortschritts: Die egois-

41 *IaG*, AA 08, 20.

42 *IaG*, AA 08, 21.

tischen Ziele des Menschen sind nur in der Gesellschaft zu verwirklichen, wodurch alle Einzelnen gezwungen sind, miteinander gemeinschaftlich in einer Weise auszukommen, in der sie ihren Zielen nachgehen können, wozu gesellschaftliche Regelungen und also eine Rechtsordnung nötig werden. Diese gewähren ihnen den Schutz und die Sicherheit sozialer Ordnung, die zur fruchtbaren Verfolgung auf die Gesellschaft hin ausgerichteter, wenngleich egoistischer Ziele notwendig sind. Der Gedanke der ungeselligen Geselligkeit ist auch in der Friedensschrift zu finden, wenn erklärt wird, dass es die Natur leistet, »durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen zu lassen«. ⁴³ Menschen geraten aufgrund ihrer egoistischen Bestrebungen in Konflikte, bedrohen einander in diesen und wenden dann sogar Gewalt an. Da eine solche aus dem auf die Gesellschaft bezogenen Egoismus erwachsene Bedrohungslage diesem selbst schließlich zuwiderläuft, insofern das eigennützige Sicherheitsbedürfnis nicht erfüllt wird, sind es wiederum egoistische Motive, die auch die Überwindung dieses Zustands vorantreiben.

Wichtig in Bezug auf das Verständnis der ungeselligen Geselligkeit als erstem Aspekt der von der Sittlichkeit unterschiedenen Antriebskräfte in der Geschichte ist, dass es sich hier um eine Dynamik handelt, die zwar gesellschaftlich konfliktreich, aber gerade dadurch immer schon auf die Gemeinschaft hin orientiert ist. Nicht erst moralische Gründe oder ein sonstiges Gegenmoment zur ungeselligen Geselligkeit treiben zur Vergemeinschaftung, sondern die ungesellige Geselligkeit selbst umfasst schon den Antrieb dazu. ⁴⁴ Ungesellige Geselligkeit ist zwar egoistisch motiviert,

43 *ZeF*, AA 08, 360.

44 Jane Kneller vertritt in Bezug auf die geschichtlichen Antriebskräfte in der kantischen Konzeption die Position, dass Kant zwar etwa in der Ideenschrift die ungesellige Geselligkeit als wesentlichen Motor der geschichtlichen Entwicklung darstellt, aber »daß sie dennoch nicht die Antriebskraft seiner weiteren Gesellschaftstheorie darstellt.« (Kneller, »Nur ein Gedanke«, op. cit., S. 46.) Um die ihrer Ansicht nach andere bewegende Kraft der Geschichte zu fassen, führt sie den Begriff »gesellige Geselligkeit« (ebd., S. 52) ein, der im Gegensatz zur ungeselligen Geselligkeit, dem Bedürfnis nach sozialer Isolation, das Bedürfnis nach Vereinigung mit anderen bezeichnet, durch das Menschen danach streben, sich »mehr als Mensch« (ebd.) zu fühlen. Knellers Interpretation hebt zu Recht hervor, dass in Kants Theorie die Gründe des geregelten sozialen Zusammenlebens nicht nur egoistische sind, sondern es auch andere Gründe gibt. In dieser Hinsicht erscheint mir die Unterscheidung zwischen der natürlich-egoisti-

aber ein gerade in der Ausrichtung und Verfolgung dieser Motive immer schon höchst sozial-interaktives Charakteristikum des Menschen.

Nach der ungeselligen Geselligkeit kann man den zweiten Aspekt der außermoralischen Beweggründe für den geschichtlichen Rechtsfortschritt in den Leidenschaften der »Ehrsucht, Herrschsucht oder Habsucht sehen«⁴⁵, die ebenfalls wesentliche Handlungsantriebe des Menschen sind. Erst durch die leidenschaftlichen Bestrebungen, sich in der wetteifernden Interaktion mit anderen Menschen gesellschaftliche Anerkennung, Macht und Besitz zu verschaffen, wird der Mensch zur Aufbietung aller seiner Fähigkeiten und damit auch zur Entfaltung seiner Anlagen genötigt.⁴⁶ Durch diese bewegenden Ziele der Leidenschaft wird auch das Motiv rechtlicher Regelungen, die soziale Anerkennung, eigene Machtbereiche und Schutz vor fremden Machtansprüchen sowie die Verteidigung des gewonnenen Besitzes institutionell absichern, wirksam, denn ohne solche rechtlichen Sicherheitsräume bewegen sich alle leidenschaftsgetriebenen Handlungen auf so ungesichertem Boden, dass alles in der den Leidenschaften entgegenkommenden Entfaltung der Anlagen mühsam Erarbeitete stets gefährdet ist.

Der dritte Aspekt sind konkrete politische Zusammenhänge, die die Menschen aufgrund von Klugheitsüberlegungen zu einer friedlichen und rechtlichen Ordnung treiben. In der *Ideenschrift* werden verschiedene solcher konkreter Gegebenheiten benannt, vor allem die bisherigen Kriege, die

schen und der sittlich-normativen Motivation zur Etablierung rechtlicher Gemeinschaften zentral. Kneller mag auch aussagekräftige Anhaltspunkte in Kants Werk dafür finden, dass das Streben danach, Teil einer Gemeinschaft zu sein, nicht nur moralisch geboten, sondern in der kantischen Anthropologie ein menschliches Grundbedürfnis ist, das sich nicht auf den egoistischen Vorteil reduzieren lässt. Wichtig erscheint mir allerdings auch die Aufmerksamkeit dafür, dass nicht erst die Moral oder ein rein geselliges Bedürfnis nach Gemeinschaft sozial orientiert sind, sondern auch die ungesellige Geselligkeit ein geselliges, ein soziales Moment, wesentlich in sich trägt, insofern die egoistischen Ziele des Menschen nur in der Gesellschaft verwirklicht werden können.

45 *IaG*, AA 08, 21.

46 Vgl. *IaG*, AA 08, 21 f.

solche Schäden verursachten, dass »die Noth«⁴⁷ deren Beendigung durch (internationales) Recht veranlasst, um dieser Not und den zu erwartenden Schäden in Zukunft zu entgehen. Darüber hinaus bringe der »Handel«, der jedoch »bürgerliche Freiheit«⁴⁸ erfordert, solche Vorteile nicht nur für die Handelnden, sondern auch für den Staat etwa durch Steuereinnahmen, dass es zum politischen Interesse wird, den Handel zu begünstigen und die nötigen bürgerlichen Freiheiten einzuräumen, welche somit rechtlich gesichert werden müssen – auch dadurch werde der Rechtszustand gefördert. Schließlich könne auch das Schreiben einer allgemeinen philosophischen Geschichte, die deren weltbürgerliches Ziel betont, zum geschichtlichen Fortschritt beitragen, indem es »die Ehrbegierde der Staatsoberhäupter anspricht«⁴⁹, welche eine Würdigung ihrer Person durch ein ruhmreiches Andenken auch nach ihrem Ableben wünschen, was nur gesichert werden kann, indem sie richtige Schritte zu dem beitragen, was die Allgemeinheit und die Nachwelt als geschichtliche Fortschritte und Ziele verstehen (werden).

Konkrete politische Entwicklungen, die den Rechtsfortschritt vorantreiben, spricht Kant auch in der *Friedensschrift* an, wenn er nach der »Garantie des ewigen Friedens«⁵⁰ fragt. Diese Garantie des ewigen Friedens hat zwei Teile: Erstens geht es darum, dass die Natur Bedingungen herbeiführt, die die Herstellung des Friedens überhaupt notwendig machen; zweitens geht es darum, wie die Herstellung des Friedens dann tatsächlich geleistet wird. Man kann diese beiden Teile die »Garantie im weiteren Sinne« und die »Garantie im engeren Sinne«⁵¹ nennen. Im engeren Sinne wird die Herstellung des Friedens also durch Faktoren garantiert, die Begünstigungen für Bestrebungen der Beendigung von Kriegen darstellen, denn durch sie wird eine friedenssichernde Gemeinschaft zur Beendigung des Krieges institutionell möglich und realistisch. Im weiteren Sinne ist es Teil der Garantie des Friedens, dass auch diejenigen Fak-

47 IaG, AA 08, 24.

48 IaG, AA 08, 27.

49 IaG, AA 08, 31.

50 ZeF, AA 08, 360.

51 Laberge, Pierre: »Von der Garantie des ewigen Friedens.« In: Höffe, Otfried: *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*. 3., bearbeitete Auflage. Berlin: Akademie-Verlag 2011. S. 107–122. S. 110.

toren, die in die bedrohliche Situation führen, aufgrund derer der Frieden als Überwindung der Gefahr gesucht wird, notwendiger Teil einer Geschichte sind, in der Frieden institutionell gesichert wird. Wenn Krieg nicht stattgefunden hätte, gedroht hätte oder als Bedrohung wahrnehmbar gewesen wäre, triebe auch nichts die Menschen dazu, institutionelle Vorkehrungen zur Garantie seiner Beendigung oder Verhinderung zu treffen – ohne diese wäre der Friede aber nicht garantiert.

Zum ersten Teil gehört es, dass die Menschen in allen Gegenden der Welt leben können, der Krieg die Menschen auch tatsächlich in alle Gegenden der Welt getrieben hat und der Krieg die Menschen schließlich durch die Not dazu treibt, in gesetzliche Verhältnisse zu treten.⁵² Pierre Laberge hat eine plausible Interpretation der Kombination dieser Bedingungen angeboten: Erst wenn die Menschen wirklich über den ganzen Globus verteilt sind, den sie also bewohnen können, dann wird durch die Not des Krieges das Eintreten in rechtliche Beziehungen nötig, weil sie zuvor auf den (drohenden) Krieg immer noch so reagieren konnten, dass sie sich voneinander entfernen.⁵³

Erst im zweiten Teil der Garantie spielen dann konkrete politische Gegebenheiten und Entwicklungen eine Rolle, und zwar dreifach, wobei hier die Dreiheit des Staatsrechts, des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts, die das rechtlich-weltgeschichtliche Ziel konkretisiert, strukturierend die Gliederung liefert.

Auf der Ebene des Staatsrechts wird die Errichtung einer rechtlichen Vereinigung angestrebt, und zwar einer Republik, wozu der Antrieb darin steckt, dass in solch einer Rechtsordnung die »Erhaltung«⁵⁴ der Individuen gegen feindliche Angriffe und damit das fundamentalste Eigeninteresse geschützt ist. Eine Republik wird aber den Frieden deshalb politisch begünstigen, weil Kant in ihr die mögliche »Beistimmung der Staatsbürger«⁵⁵ (wobei diese Beistimmung nicht direkt, sondern in repräsentativer Weise gedacht wird⁵⁶) zum Beschluss eines Krieges erfordert sieht, die sie

52 Vgl. *ZeF*, AA 08, 363.

53 Vgl. Laberge, Von der Garantie des ewigen Friedens, op. cit., S. 111 f.

54 *ZeF*, AA 08, 366.

55 *ZeF*, AA 08, 351.

56 Vgl. *ZeF*, AA 08, 352. Die Bedeutung der möglichen Mitbestimmung in repräsentativer Weise für gerechte Staatsverhältnisse betont Kant auch etwa in der Schrift *Über*

aber aus Eigennutz nicht leisten werden, »da sie alle Drangsale des Krieges über sich beschließen müßten«⁵⁷. Sein Leben riskieren zu müssen, den Krieg zu finanzieren, Verwüstungen zu ertragen und danach wieder abzu- arbeiten, all das bedeutet der Beschluss zum Krieg für die Bürger – und daher ist auch die Möglichkeit der Beistimmung aller Bürger zu einer solchen Entscheidung schon allein aufgrund der Gegebenheit egoistischer Motive nach Kant kaum denkbar.

Auf der Ebene des Völkerrechts ist das Ziel die Einrichtung einer internationalen Rechtsordnung in Form eines Völkerbundes. Die realen Bedingungen dafür sind zwei. Erstens ist die Voraussetzung dafür, dass ein Völkerbund – ein rechtliches Bündnis unabhängiger nebeneinander existierender Staaten – entstehen kann, diejenige, dass nicht alle Staaten miteinander zusammenschmelzen und einen Völkerstaat bilden. Kant zufolge wäre ein solcher Völkerstaat nicht nur der Definition folgend kein Völkerbund, sondern ein Völkerbund sei einem solchen Völkerstaat auch in jedem Fall vorzuziehen: Denn aufgrund der schieren Größe und Unübersichtlichkeit eines solchen universalen politischen Gebildes wäre die Kontrolle und Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen des Zusammenlebens nicht mehr möglich, chaotische Entwicklungen müssten befürchtet werden, und schließlich gäbe es sogar die Gefahr der drohenden Anarchie. Die Bedingung, dass mehrere Staaten unabhängig nebeneinander bestehen und nicht miteinander verschmelzen, werde aufgrund »der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen«⁵⁸ erfüllt. Zweitens werden diese benachbarten Staaten durch die Kriege hindurch allmählich zu einer friedlichen Einigung geleitet.⁵⁹ Wie dies genau geschieht, erläutert Kant an dieser Stelle nicht, doch es ist bereits aus der *Ideenschrift* bekannt: Die Not der Kriege, die Bedrohung, ist es, die die Staaten zum Eintreten in den Völkerbund treibt, um dieser Not zu entgehen⁶⁰ – analog zu dem Vorgang, durch den die Individuen sich in einen staatlichen Rechtszustand begeben, um der gegenseitigen Bedrohung zu entkommen.

den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.
Vgl. TP, AA 08, 294 ff.

57 ZeF, AA 08, 351.

58 Vgl. ZeF, AA 08, 367.

59 Vgl. ZeF, AA 08, 367.

60 Vgl. IaG, AA 08, 24.

Für einen solchen Völkerbund ist es aber müßig, wie zuvor im Fall der Staatsform der Republik zu argumentieren, weshalb er den internationalen Friedenszustand begünstigen wird, denn der Inhalt dieses internationalen Vertrags ist gerade das Ziel, »alle Kriege auf immer zu endigen«. ⁶¹

Während sowohl das Staatsrecht als auch das Völkerrecht als rechtliche Ziele der Geschichte bereits aus der *Ideenschrift* bekannt sind, ist die dritte Ebene aus der *Friedensschrift*, diejenige des Weltbürgerrechts, neu. Auf dieser Ebene ist das Ziel die allgemeine Hospitalität, also

das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Dieser kann ihn abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann; so lange er aber auf seinem Platz sich friedlich verhält, ihm nicht feindlich begegnen. ⁶²

Im Zusammenhang mit dem Weltbürgerrecht nennt Kant als wesentlichen politischen Antrieb, der dessen Zustandekommen begünstigen wird, internationale Handelsinteressen: »Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt.« ⁶³ Kant zufolge begünstigt also auch das Weltbürgerrecht den internationalen Frieden – und es setzt sich durch, weil der internationale Handel, an dem die Staaten dieser Welt ökonomische Interessen haben, es erfordert, dass man Fremden nicht feindlich begegnet. Wenngleich das spezifische Konzept des Weltbürgerrechts in der *Ideenschrift* noch nicht zu finden ist, so aber durchaus bereits der Gedanke, dass internationale Handelsinteressen eine Funktion für den rechtlichen Fortschritt haben.

Kant kennt also verschiedene von der Sittlichkeit unabhängige Faktoren, die die Geschichtsdynamik vorantreiben. Er argumentiert, dass die ungesellige Geselligkeit – die Eigenschaft des Menschen, seine egoistischen Interessen gegen den Widerstand anderer durchsetzen zu wollen,

⁶¹ ZeF, AA 08, 356.

⁶² ZeF, AA 08, 358.

⁶³ ZeF, AA 08, 368.

dies aber nur in einer Gemeinschaft mit ihnen tun zu können – dazu veranlasst, sich einer Rechtsgemeinschaft zu unterwerfen, in der das egoistische Motiv des Schutzes vor anderen gesichert ist. Außerdem sind es die Leidenschaften der Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht, die Menschen in ihrem Handeln bewegen und dadurch auch zu geschichtlichen Handlungsmotiven werden. Darüber hinaus gibt es konkrete politische Entwicklungen, die den Rechts- und Friedensfortschritt in der Geschichte befördern: Das Interesse am Schutz vor anderen führt zur Gründung rechtsstaatlicher Strukturen (Kant zufolge vornehmlich republikanischer Ordnungen), in welchen dieser sichergestellt ist; dasselbe Interesse führt auch zur Gründung eines Völkerbundes, weil durch ihn die gegenseitige Bedrohung der Staaten beendet wird; und Handelsinteressen führen zur Einrichtung eines Weltbürgerrechts, aufgrund dessen Fremden nicht feindselig begegnet werden soll. All diese politischen Entwicklungen sollen den Frieden fördern, denn Handelsinteressen werden durch den Krieg gefährdet und motivieren deshalb zu dessen Überwindung,⁶⁴ und das Interesse an der eigenen Unversehrtheit führt zu einem friedlichen Verhalten in republikanischen und völkerrechtlichen Verhältnissen.

Wenngleich sich in der beschriebenen Weise eine Dreiheit von der Sittlichkeit unabhängiger geschichtlicher Antriebskräfte sinnvoll unterscheiden lässt, was auch einen strukturierten Nachvollzug der kantischen Argumentation fördert, soll nicht übersehen werden, dass diese Antriebsfaktoren innerlich miteinander verbunden sind.

2.2.2 Zusammenhang der geschichtlichen Antriebskräfte

Nun soll der Zusammenhang der drei von der Sittlichkeit unterschiedenen Faktoren, die den geschichtlichen Rechtsfortschritt fördern – also der

64 Dieter Hüning hat diese kantische These von der friedensstiftenden Kraft des internationalen Handels philosophiehistorisch kontextualisiert: Kant formuliert mit dieser These einen Gedanken, der in der Aufklärung wiederholt vorkommt, gibt ihm aber eine spezifische Wendung, insofern er ihn in eine teleologische Universalgeschichte einbettet. Vgl. Hüning, Dieter: »Kant and the thesis of le doux commerce. On the relation of the spirit of commerce, law, and peace in Kant's philosophy of history.« In: *Con-textos kantianos*, Heft 7, 2018, S. 375–385.

ungeselligen Geselligkeit, der Leidenschaften und der konkreten politischen Vorgänge – beleuchtet werden.

Dass die ungesellige Geselligkeit mit den Leidenschaften eng verbunden ist, hat etwa Allen Wood betont: »Unsociable sociability is fundamental [...] to his understanding of our susceptibility to passions.«⁶⁵ Er weist darauf hin, dass die drei Leidenschaften, die Kant als Antriebe für die Geschichte nennt – Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht – soziale Leidenschaften sind. Das ist plausibel. Ehrsucht kann nur durch die Anerkennung der anderen im sozialen Kontext befriedigt werden, Herrschsucht nur durch die Macht über Menschen, Habsucht wird angestachelt durch das Verhältnis des eigenen Besitzes zu dem der anderen Menschen. Diesen sozialen Ursprung der Leidenschaften betont Kant am deutlichsten in der *Religionsschrift*:

Er [der Mensch; Anm. C. K.] ist nur arm (oder hält sich dafür), sofern er besorgt, daß ihn andere Menschen dafür halten und darüber verachten möchten. Der Neid, die Herrschsucht, die Habsucht und die damit verbundenen feindseligen Neigungen bestürmen alsbald seine an sich genügsame Natur, wenn er unter Menschen ist, und es ist nicht einmal nötig, daß diese schon als im Bösen versunken, und als verleitende Beispiele vorausgesetzt werden; es ist genug, daß sie da sind, daß sie ihn umgeben, und daß sie Menschen sind, um einander wechselseitig zu verderben, und sich einander böse zu machen.⁶⁶

Dass das mit solchen Leidenschaften verbundene Böse durch das Verhältnis zu den anderen Menschen der Gesellschaft angestachelt wird, ändert nichts an der Verantwortung des einzelnen Menschen, wenn er ihnen im Handeln folgt.⁶⁷ Doch bleibt festzuhalten, dass etwa Habsucht mit der Vergleichung des Besitzes mit dem anderer verbunden ist und Leiden-

65 Wood, Allen: »Kant's Fourth Proposition: the unsociable sociability of human nature.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide*. Cambridge University Press 2009. S. 112–128. S. 117.

66 RGV, AA 06, 93 f.

67 Vgl. Wood, Kant's Fourth Proposition, op. cit., S. 126.

schaften somit immer nur in der Gesellschaft wirksam werden und erfüllt werden können. In diesem Sinne sind sie sozial begründet. Zugleich sind sie ungesellig, indem sie gegen die Interessen der anderen Menschen der Gemeinschaft gerichtet sind: Indem eine Person mehr Macht, Besitz und Anerkennung als die anderen erstrebt, wünscht sie, dass diese weniger haben. So erweisen sich die Leidenschaften als innig mit der ungeselligen Geselligkeit verwoben.

Dass die konkreten politischen Faktoren, die die Förderung des Friedens begünstigen, auch als Ausprägungen der ungeselligen Geselligkeit verstanden werden können, hat Pierre Laberge behauptet:

Daher bringt sie [die Natur; Anm. C. K.] durch den wechselseitigen Eigennutz des Handels die Völker einander näher, welche sie durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen voneinander entfernt. [...] Die zweite und dritte Garantie kommen dem zwischenstaatlichen Frieden zugute, indem sie die »ungesellige Geselligkeit« nachbilden, welche die Natur als Garantie der republikanischen Verfassung und des innerstaatlichen Friedens bereitgestellt hat.⁶⁸

Laberge ist darin recht zu geben, dass auf der völkerrechtlichen Ebene (der zweiten Garantie) mit der kulturellen Verschiedenheit die Ungeselligkeit und auf der weltbürgerlichen Ebene (der dritten Garantie) mit den Handelsbeziehungen die Geselligkeit eine Rolle spielen. Laberges Gedanken der Parallele zwischen diesen beiden Überlegungen Kants (zur ungeselligen Geselligkeit und den Garantien des ewigen Friedens) aufnehmend und weiterführend, lässt sich sogar behaupten, dass auf allen drei Ebenen, also auch auf der staatsrechtlichen Ebene, die ungesellige Geselligkeit eine Rolle spielt und dabei auf allen Ebenen sowohl den Aspekt der Ungeselligkeit als auch der Geselligkeit deutlich zeigt. So ist etwa auf der weltbürgerlichen Ebene das Handelsinteresse nicht bloß ein geselliges, weil es auf die Mitmenschen als Handelspartner gerichtet ist, sondern auch ein ungeselliges, weil im Handel egoistische ökonomische Interessen verfolgt werden. Ebenso ist auf der völkerrechtlichen Ebene mit der kulturellen Verschiedenheit,

68 Laberge, Von der Garantie des ewigen Friedens, op. cit., S. 114.

die die Verschmelzung der Völker verhindert, nicht nur ein ungeselliger Aspekt bedeutend, sondern es ist ebenso die Geselligkeit von Bedeutung, insofern durch den Völkerbund auch ein Weg zum friedlichen Verhältnis zwischen den Völkern gegeben ist. Auf der staatsrechtlichen Ebene spielt die Ungeselligkeit eine Rolle, insofern die Menschen außerhalb rechtlicher Zustände einander bedrohen würden; die Geselligkeit ist in dem Sinne bedeutsam, dass die Menschen zur Abwendung dieser Bedrohung in eine rechtliche Gemeinschaft eintreten und sich folglich vergesellschaften.

Auf den Zusammenhang zwischen den Leidenschaften und den konkreten politischen Faktoren, die die Herstellung des Friedens begünstigen, hat Reinhard Brandt hingewiesen, indem er an Kants Überlegung zu diesen Faktoren eine »Gliederung [...] nach dem verborgenen Schema von Ehrsucht, Habsucht und Herrschsucht«⁶⁹ vornimmt. Die Ehrsucht wäre etwa darin erkennbar, dass die innere Kultur der Bürger (Kant zufolge) von einzelnen Staaten zum Zweck der Profilierung im internationalen Vergleich gefördert wird. Die Habsucht sieht man im Handel, wenn die Staaten diesem Freiheiten deshalb gewähren, weil sie selbst an den durch ihn entstehenden Einnahmen interessiert sind. Die Herrschsucht bemerkt Brandt darin, dass die Fürsten, die aufgrund des zu erwartenden Schadens kaum Kriege führen, andere Möglichkeiten zur Erweiterung ihrer Herrschaft suchen.⁷⁰ An Brandts Interpretation anknüpfend, lässt sich in einem weiteren politischen Faktor ein Zusammenhang mit den Leidenschaften sehen: Wenn Kant am Ende der *Ideenschrift* überlegt, dass das Schreiben einer philosophischen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht Einfluss auf die Herrscher nehmen könnte, sich zu bemühen, als rechtlich progressiv in das geschichtliche Gedächtnis einzugehen, dann richtet sich dieses Vorhaben gerade auf die Ehrbegierde der Herrschenden und somit auf eine Leidenschaft. Man kann die konkreten politischen Entwicklungen, die Kant als wegbereitend für den Frieden und die inter-

69 Brandt, Reinhard: »Die einheitliche Naturgeschichte der Menschheit (*Idee*, Achter Satz).« In: Otfried Höffe (Hrsg.): *Immanuel Kant. Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Berlin: Akademie Verlag 2011. S. 91–101. S. 95.

70 Vgl. Brandt, Die einheitliche Naturgeschichte der Menschheit, op. cit., S. 95.

nationale Rechtsordnung nennt, somit durchaus als angetrieben von den menschlichen Leidenschaften interpretieren.

Ein näherer Blick zeigt also, dass ungesellige Geselligkeit, handlungsmotivierende Leidenschaften und konkrete politische Entwicklungen Faktoren sind, die nicht nur den geschichtlichen Rechtsfortschritt befördern, sondern auch eng zusammenhängen.

2.2.3 Epistemischer Status der von der Sittlichkeit unterschiedenen Antriebskräfte des geschichtlichen Rechtsfortschritts

Nun soll danach gefragt werden, welchen erkenntnistheoretischen Status die verschiedenen von der Sittlichkeit unabhängigen geschichtlichen Antriebskräfte haben, welche soeben beschrieben wurden.

Über Kants Überlegung zur ungeselligen Geselligkeit sagt etwa Allen Wood, dass es sich hierbei um eine »empirical consideration«⁷¹ handelt. Dem ist zuzustimmen. Denn dass der Mensch seine egoistischen Ziele nur in der Gesellschaft verwirklichen kann, die diesen aber auch Widerstand entgegensetzt, ist ein anthropologischer Zusammenhang. Solche anthropologischen Tatsachen sind – wie in Kapitel 4 in den Überlegungen zur Rechtsanthropologie noch näher ausgeführt werden wird – zumeist empirische Gegebenheiten, sofern sie nicht die noumenale Seite des Menschen betreffen, welche in der Zugänglichkeit für das Sittengesetz durch die reine Vernunft zentriert. Gerade um diese reine Moralität des Menschen geht es aber bei der ungeselligen Geselligkeit nicht. Das Verhältnis zwischen Eigeninteresse, gesellschaftlichen Widerständen und gesellschaftlicher Abhängigkeit betrifft klar aus der Erfahrung bekannte phänomenale Aspekte der menschlichen Natur. Diese Zusammenhänge liegen also im epistemischen Bereich der Empirie.

Der epistemische Status der Leidenschaften hingegen ist komplizierter, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Informativ bezüglich der erkenntnistheoretischen Bestimmung der Leidenschaften sind zunächst zwei Passagen aus der Anthropologie, in denen Kant die Leidenschaften in Beziehung zu Begierde und Neigung setzt: »Begierde (appetitus) ist die Selbstbestimmung der Kraft des Subjekts durch die Vorstellung von

71 Wood, Kant's Fourth Proposition, op. cit., S. 114.

etwas Künftigen [sic!], als einer Wirkung derselben. Die habituelle sinnliche Begierde heißt Neigung.«⁷² Neigung ist also eine sinnliche Begierde. Das Begehrungsvermögen kann nicht nur sinnlich bestimmt sein, sondern auch durch die Vernunft, wenn sich das moralisch handelnde Subjekt am Sittengesetz orientiert. Moralisches Handeln ist vernünftiges Handeln, doch ist es kein Handeln ohne Begehren, was es nach Kant nämlich gar nicht gibt – Begehren und Vernunft stehen in Kants Ethik und Anthropologie also nicht in Opposition zueinander.⁷³ Die zweite informative Stelle lautet:

Die dem Subjekt zur Regel (Gewohnheit) dienende sinnliche Begierde heißt Neigung (*inclinatio*). – Die Neigung, durch welche die Vernunft verhindert wird, sie, in Ansehung einer gewissen Wahl, mit der Summe aller Neigungen zu vergleichen, ist die Leidenschaft.⁷⁴

Die Leidenschaft ist also eine Neigung, die andere Neigungen übertrumpft, indem sie deren vernünftige Erwägung blockiert. Als Neigung ist die Leidenschaft eine sinnliche Begierde. Mehr noch, Leidenschaften haben das Potenzial, das menschliche Begehrungsvermögen zu verderben, und sind so ein wesentlicher Nährboden für das böse Prinzip im Menschen – es werden der Religionsschrift zufolge »Leidenschaften in ihm rege, welche so große Verheerungen in seiner ursprünglichen guten Anlage anrichten«.⁷⁵ Nun könnte man meinen, insofern die Leidenschaften sinnliche Begierden und Nährboden für das Böse sind, handle es sich hier um rein empirische Zusammenhänge. Doch diesem ersten Eindruck muss widersprochen werden, sowohl hinsichtlich der Natur des bösen Prinzips als auch hinsichtlich der Natur der Leidenschaften. Der Mensch hat aufgrund seiner Willensfreiheit auch die Möglichkeit, dem Sittengesetz zuwiderzuhandeln,⁷⁶ wenn ihn etwa seine Leidenschaften in eine andere Richtung ziehen, was sie durchaus tun können. Doch der letzte Grund der

72 *Anth*, AA 07, 251.

73 Eine Bemerkung zu solchen und die Zurückweisung solcher Fehlinterpretationen findet man etwa bei Allen Wood. Vgl. Wood, *Kant's Fourth Proposition*, S. 119.

74 *Anth*, AA 07, 265.

75 *RGV*, AA 06, 93.

76 Vgl. *MS*, AA 06, 226 f.

moralisch verwerflichen Entscheidung liegt nicht in den mit den Leidenschaften verbundenen sinnlichen Neigungen, sondern in einem Akt der Willkür des Menschen, dem Freiheit offensteht, durch den er sich im Falle eines Konflikts zwischen den Leidenschaften und dem Sittengesetz dazu entscheidet, den ersteren nachzugeben. Durch einen Entscheidungsakt des zur Freiheit fähigen Menschen wird dann die Maxime gewählt, den Leidenschaften zu folgen und gegen das Sittengesetz zu verstoßen.⁷⁷ Insofern der Grund des Bösen also letztlich nicht in den sinnlichen Begierden liegt, sondern in einem Akt der Willkür des zur Freiheit fähigen Menschen⁷⁸, handelt es sich beim bösen Prinzip im Menschen nicht um ein sinnlich-empirisches Faktum.⁷⁹ Außerdem sind die Leidenschaften zwar

77 Vgl. RGV, AA 06, 20.

78 In Übereinstimmung mit oder gegen das Sittengesetz handeln zu können, setzt also Freiheit voraus. Von Freiheit im emphatischen Sinn spricht Kant aber nur in dem Fall, in dem auch tatsächlich die Handlung in Übereinstimmung mit dem Sittengesetz gewählt wird. Vgl. MS, AA 06, 226 ff.

79 In diesem nichtempirischen Charakter des Grundes des Bösen (in der Willkür des zur Freiheit fähigen Menschen) im Sinne Kants sehe ich einen Interpretationsschlüssel, um gewissen Herausforderungen der kantischen Ethik, politischen Philosophie und Geschichtsphilosophie zu begegnen, insbesondere solchen, wie sie Rüdiger Bittner in seinen Ausführungen zu Kants Geschichtsphilosophie der *Ideenschrift* genannt hat. Bittner zufolge sucht Kant nach einer tröstenden geschichtlichen Perspektive, wobei der Trost dadurch notwendig wird, dass Kant vom bösen Prinzip im Menschen überzeugt ist. Dieses böse Prinzip würde Kant durch empirische Argumente zu belegen versuchen. Da diese Erfahrungstatsachen Bittner zufolge aber eigentlich nicht ausreichend sind, um es zu beweisen (und deshalb auch nicht, um Kant davon überzeugt zu haben), stünde hinter Kants erfolgloser empirischer Argumentation ein anderes Motiv, und zwar eine religiöse, eine christliche Doktrin von der Sündhaftigkeit des Menschen: »[T]he empirical argument is too weak [...] Experience only shows us the ›large number‹ of evil things of which Kant speaks, not an evil character of the whole. So, other than Christian religion, what could be the source of this notion?« (Bittner, Rüdiger: »Philosophy helps history.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical Guide*. Cambridge University Press 2009. S. 231–249. S. 245.) Bittner hat einerseits darin recht, dass Kants Überlegungen zum bösen Prinzip im Menschen eine Analogie zu einem religiösen, christlichen Menschenbild aufweisen, auf das er auch Bezug nimmt, und andererseits auch darin, dass hinter Kants Überzeugung von diesem bösen Prinzip letztlich nicht empirische Argumente stehen. Allerdings gilt es meiner Ansicht nach zu beachten, dass Kant durchaus nicht nur empirische Argumente expliziert, um die Annahme des bösen Prinzips im Menschen zu plausibilisieren. Das ausformulierte

als Neigungen empirisch, aber sie sind auch mit darüber hinausgehenden Dimensionen des Menschseins verbunden. Sie sind nicht nur sinnliche Neigungen, die andere übertrumpfen, sondern sie sind noch durch weitere Bestimmungen gekennzeichnet.⁸⁰ Entscheidend sind dabei die folgenden Textpassagen:

Man sieht leicht ein, daß Leidenschaften [...] sich mit der ruhigen Überlegung zusammenpaaren lassen, mithin nicht unbesonnen sein dürfen, wie der Affekt, daher auch nicht stürmisch und vorübergehend, sondern sich einwurzelnd, selbst mit dem Vernünfteln zusammen bestehen können [...] Leidenschaft setzt immer eine Maxime des Subjekts voraus, nach einem, von der Neigung ihm vorgeschriebenen, Zwecke zu handeln. Sie ist also jederzeit mit der Vernunft desselben verbunden und bloßen Tieren kann man keine Leidenschaften beilegen; so wenig wie reinen Vernunftwesen [...] Daher sind Leidenschaften nicht bloß, wie die Affekten,

Hauptargument besteht nämlich gerade darin, über die Bezugnahme auf die prinzipielle Möglichkeit des zur Freiheit fähigen Menschen, durch die Willkür gegen das Sittengesetz zu handeln, eine nichtempirische Fundierung für diese anthropologische Bestimmung in moralphilosophischer Hinsicht zu liefern. Und zweitens ist die Betonung der Übereinstimmungen mit einem christlichen Menschenbild zwar ideengeschichtlich aufschlussreich, doch ist es wichtig zu sehen, dass die Fundierung von Kants Sicht des Bösen im Menschen keine durch Offenbarung ist, sondern eine der rationalen Begründung, die im Zentrum seiner Moralphilosophie steht. Auf diese Aspekte vermag die Beachtung des nichtempirischen Charakters des mit der Willkür verbundenen Grundes des Bösen den Blick zu lenken.

- 80 Zu diesen weiteren Bestimmungen der Leidenschaften gehört auch, dass es sich bei ihnen nicht um je individuell gegebene sinnliche Natureigenschaften handelt, sondern sie erst durch die Verbindung mit anderen Menschen effektiv werden, wie Alessandro Pinzani in seinen Ausführungen zu den Leidenschaften als relevantem Faktor der geschichtlichen Bewegung plausibel und erhellend ausführt. (Vgl. Pinzani, Alessandro, »Botanische Anthropologie und physikalische Staatslehre. Zum fünften und Sechsten Satz der *Idee*.« In: Otfried Höffe (Hrsg.): *Immanuel Kant. Schriften zur Geschichtsphilosophie*. Berlin: Akademie Verlag 2011. S. 63–78.) Eine zusätzliche Präzisierung der Rekonstruktion dieser anthropologischen Bestimmungen erscheint mir durch die Berücksichtigung dessen möglich, dass Kant nicht von »negativen Neigungen« (ebd., S. 76) im Allgemeinen, sondern nur über »Leidenschaften« (ebd.) im Besonderen klar und ausdrücklich sagt, dass sie gesellschaftlich hervorgerufen werden. (Vgl. RGV, AA 06, 93 f.)

unglückliche Gemütsstimmungen, die mit viel Übeln schwanger gehen, sondern auch ohne Ausnahme böse[.]⁸¹

Die Leidenschaften sind also nicht bloß sinnliche Neigungen, sondern sie sind verbunden mit der Willkürentscheidung für die Maxime, diesen Neigungen zu folgen, sowie mit der langfristigen Überlegung, wie sie am besten ausgelebt werden können. Damit sind die Leidenschaften als anthropologisches Charakteristikum aber nicht nur ein empirisch gegebener Antrieb der Geschichte, denn sie betreffen zwar den Menschen, aber nicht nur als phänomenales Wesen mit sinnlichen Neigungen, sondern sie haben auch Bezug zu ihm als noumenales Wesen mit Willensfreiheit und der Möglichkeit, nach Maximen zu handeln. Sie sind also anthropologische Bestimmungen, die empirisch sind, aber auch mit der nichtempirischen Seite des Menschen in Verbindung stehen.

Der epistemische Status der konkreten politischen Entwicklungen, die Rechtsfortschritt und Frieden in der Geschichte begünstigen, ist insofern einfacher zu bestimmen, als er hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Empirie und Noumenalem weniger differenziert zu beurteilen ist. Wenn Kant behauptet, dass Politiker aufgrund ihrer Ehrbegierde, in guter geschichtlicher Erinnerung zu bleiben, den Rechtsfortschritt befördern werden, dass die Not der gegenseitigen Bedrohung die Menschen und die Staaten dazu treiben wird, in eine rechtliche Gemeinschaft einzutreten, und dass die Handelsinteressen ebenso den rechtlichen Fortschritt zu ihrem eigenen Schutz fördern werden, dann handelt es sich dabei um Behauptungen über empirische Ereignisse (wenngleich zumindest die Ehrbegierde als Leidenschaft auch deren zuvor dargestellte Komplexität aufweist). Es wird behauptet, dass man begründet annehmen kann, dass bestimmte Ereignisse eintreffen werden, die zum Rechts- und Friedensfortschritt beitragen. Die Begründung für diese Annahme sind wiederum empirische Zusammenhänge, empirische Faktoren wie Not und wirtschaftliche Interessen sowie das Erfahrungswissen darum, wie sich solche Faktoren üblicherweise auf das menschliche Verhalten auswirken. Der epistemische Status der konkreten politischen Entwicklungen, die

81 *Anth*, AA 07, 265–267.

als Bewegungsmomente des Geschichtsfortschritts beschrieben werden, ist also empirisch. Natürlich kann gesagt werden, dass all diesen konkreten politischen Vorgängen menschliche Handlungen zugrunde liegen und zugrunde liegen werden, wobei diese menschlichen Handlungen immer sowohl eine empirische Seite als auch eine nichtempirische Seite haben, die darin besteht, dass sie nicht nur Ereignisse mit realen Wirkungen, sondern auch Akte der Freiheit sind, in denen Maximen gewählt werden. Das ist nicht unrichtig, allerdings spielt in der Argumentation für den Rechtsfortschritt aus von der Sittlichkeit unabhängigen Gründen und speziell aufgrund konkreter politischer Bewegungsmomente die noumenale Perspektive eine untergeordnete Rolle: Es geht nicht bloß um die inneren Beweggründe, welche Menschen in ihrem freien Handeln haben und die es dann moralisch zu beurteilen gälte; sondern es geht im Kern der Begründung der Fortschrittsannahme um die Handlungen als Erfahrungstatsachen, die äußere Auswirkungen auf die Umwelt, die Mitmenschen und in einer weiten Perspektive auch auf die Geschichte haben. Kant macht das gleich zu Beginn der *Ideenschrift* deutlich:

Was man sich auch in metaphysischer Absicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen mag; so sind doch die Erscheinungen desselben, die menschlichen Handlungen, eben so wohl als jede andere Naturbegebenheit, nach allgemeinen Naturgesetzen bestimmt. Die Geschichte, welche sich mit der Erzählung dieser Erscheinungen beschäftigte, läßt dennoch von sich hoffen: daß, wenn sie das Spiel der Freiheit des menschlichen Willens im großen betrachtet, sie einen regelmäßigen Gang derselben entdecken könne; und daß auf die Art, was an einzelnen Subjekten verwickelt und regellos in die Augen fällt, an der ganzen Gattung doch als eine stetig fortgehende obgleich langsame Entwicklung der ursprünglichen Anlagen derselben werde erkannt werden können.⁸²

Die physisch erscheinenden Wirkungen des Willens, die Handlungen, die empirisch sind, stehen also im Zentrum des geschichtsphilosophischen Interesses Kants, nicht der metaphysische Begriff einer Willensfreiheit, die

82 *IaG*, AA 08, 17.

bei Handlungen vorausgesetzt werden kann. Selbst wenn man eine einzelne Handlung aufgrund dieser Freiheit nicht erfahrungsbasiert voraussagen wird können, könne man bei einer großen Zahl von Handlungen durchaus empirisch gestützte Prognosen abgeben. Kant argumentiert also, wie es Wolfgang Schröder ausdrückt, für eine »Makroperspektive auf Geschichte«⁸³, in der »statistische Tatsachen«⁸⁴ bedeutsam werden. Kant weist darauf hin, dass beispielsweise Ehen im Einzelnen (zumeist) aus freiem Willen geschlossen werden, dass aber die »jährlichen Tafeln«⁸⁵, also die statistischen Daten, zeigen, dass man bei Ehen in großer Zahl dennoch Regelmäßigkeiten erkennen und somit empirische Prognosen anstellen kann. Der empirisch-statistisch prognostizierbare Aspekt der Handlungen, der in deren großer Zahl eine Rolle spielt, steht in Kants Sicht der Gründe geschichtlichen Fortschritts also im Fokus. Es darf zwar nicht vergessen werden – wie (im 4. Kapitel) noch genauer ausgeführt werden wird –, dass es auch sittlich-normative Gründe für den geschichtlichen Fortschritt gibt, die aufgrund des metaphysischen Charakters sittlicher Prinzipien dem noumenalen Bereich zuzuordnen sind (und deshalb weniger mit den im Zitat angesprochenen sogenannten Erscheinungen der Freiheit, sondern direkt mit der Idee der Freiheit selbst verbunden sind), aber die zentrale epistemische Begründung Kants dafür, dass es nicht naiv ist, von geschichtlichem Fortschritt auszugehen, ist in Gestalt der von der Sittlichkeit unabhängigen Antriebskräfte für die Herstellung rechtlicher Verhältnisse im Bereich der Empirie zu verorten.

2.2.4 Epistemische Rechtfertigung und Probleme empirisch-politischer Argumente für die Fortschrittsthese

Die Erfahrung ist also die Basis der konkreten politischen Faktoren, die Kant für geschichtlich relevant hält, und der Prognosen, die auf ihnen fußen. Damit ist der erkenntnistheoretische Bereich, dem diese Prognosen und Behauptungen angehören, bestimmt. Es stellt sich aber auch die Frage: Inwiefern sind diese konkreten politischen Behauptungen und

83 Schröder, Freiheit im Großen ist nichts als Natur, op. cit., S. 34.

84 Schröder, Freiheit im Großen ist nichts als Natur, op. cit., S. 35.

85 IaG, AA 08, 17.

Prognosen auch gerechtfertigt? Die Frage nach der epistemischen Rechtfertigung der empirisch-politischen Argumente für den Rechtsfortschritt stellt sich umso mehr angesichts der Tatsache, dass es hier nicht nur um Aspekte geht, die bloß in epistemologischen oder metaphysischen Fachdiskursen zu finden sind, sondern durchaus um Zusammenhänge, die auch im alltäglichen politischen Diskurs eine Rolle spielen. Man kann sich fragen: Hat es nicht eine gewisse Überzeugungskraft, wenn etwa behauptet wird, dass eine Republik, in der die (mögliche oder wirkliche, direkte oder indirekte) Zustimmung der Bürger zu einem Krieg, in dem sie selbst kämpfen müssten, erfordert wird, tendenziell friedlicher sein wird? Ist es nicht nachvollziehbar, dass Handelsinteressen auch oft politische Kooperation und friedliches Verhalten erfordern? Nach geschichtlichen Entwicklungen, die sich erst nach Kants Lebenszeit ereigneten, können etwa die Entwicklung republikanischer bzw. demokratischer Staaten in Europa und die mit der europäischen Einigung verbundene Ausweitung internationalen Rechts nach dem Zweiten Weltkrieg sowie der seither den Kontinent großteils auszeichnende Friede als anschauliche Illustration solcher Prognosen fungieren.

Doch selbst wenn die Plausibilität solcher Thesen bestritten werden würde, müsste nicht behauptet werden, dass ihre Aufstellung die Grenzen möglicher Erkenntnis überschritte. Auch wenn sie falsch wären, könnten sie im Bereich möglicher Erkenntnis liegen, weil ihre Wahrheit oder Falschheit feststellbar sein könnte. Prinzipiell haben nach Kants Erkenntnistheorie, auch wenn diese hauptsächlich mit dem Status apriorischer Erkenntnisansprüche befasst ist, empirische Behauptungen, Thesen und Prognosen sehr wohl eine Berechtigung, ja er räumt ihnen sogar paradigmatische Bedeutung für die Rekonstruktion dessen ein, was erkenntnistheoretische Fundierung überhaupt bedeutet. Auch wenn Kant selten selbst empirische Prognosen formuliert und dies somit in seinen Werken ungewöhnlich anmuten mag, hat er mit seinen epistemologischen Prämissen eine grundsätzliche Legitimation empirischer Überlegungen geleistet, die auch dann gilt, wenn er selbst solche anstellt.

Wenngleich empirische Prognosen prinzipiell also auch Kant zufolge ganz klar eine epistemische Fundierung haben, ergeben sich im Themenbereich der Geschichte spezielle Herausforderungen, wie sie in anderen

Wissenschaften und Wissensgebieten zumindest nicht immer im selben Ausmaß gegeben sind. Dies gilt etwa für die langfristigen Zeiträume, um die es geht, aber auch für die globale Perspektive, die Kant in seinen geschichtlichen Überlegungen hat, welche aber schon dadurch ihre Bedeutung erhält, dass die Ereignisse in allen Weltgegenden (zumindest seit der Neuzeit) Einfluss aufeinander haben und nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. Das macht Prognosen äußerst schwierig. Es gibt nicht wie in anderen Wissensbereichen klar abgegrenzte Situationen mit gegebenen und klar angebbaren, begrenzten Grundbedingungen, in denen sich dann mit einer einschätzbaren Fehleranfälligkeit Prognosen abgeben lassen. Es geschehen in der Geschichte immer wieder unvorhergesehene Ereignisse, die plötzlich große Auswirkungen haben, welche nicht nur lokal eng begrenzt sind. Aufgrund dieser Herausforderungen ist es auch kein Zufall, dass die Historie Zukunftsprognosen klassischerweise nicht zu ihrem vorrangigen Kompetenzbereich zählt.

Und selbst wenn man geschichtlichen Schlüssen für die Zukunft aufgrund empirischer Daten prinzipiell Zulässigkeit zuzugestehen bereit ist, ist die Plausibilität der kantischen Schlüsse im Speziellen deshalb noch nicht gesichert. Sieht Kant einzelne Entwicklungen in der Realität (wie die Zunahme rechtlicher Freiheiten seit der Aufklärung) als Belege für einen geschichtlichen Fortschritt und als Instanzen fortschrittsfreundlicher Antriebskräfte, so könnte man auch umgekehrt geschichtliche Ereignisse und politische Entwicklungen heranziehen, die eher auf geschichtliche Rückschritte und Verfallsgefahren schließen lassen – allen voran die historischen Katastrophen des zwanzigsten Jahrhunderts, die Weltkriege und die Shoah. Wer sich auf empirische Argumente einlässt, der lässt sich auch auf empirische Gegenargumente ein, auf Datenmaterial, das eher die Gegenthese zu stützen scheint. Eckart Förster hat klar und plausibel auf die potenziellen empirischen Gegenargumente hingewiesen, denen Kant sich hier ausliefert: »A skeptic with regard to nature's ›hidden plan‹ will no doubt point out [...] that the subsequent history of Kant's own country has shown that a return to barbarism is always possible.«⁸⁶ Empiri-

86 Förster, Eckart: »The hidden plan of nature.« In: Oksenberg Rorty, Amélie; Schmidt, James (Hrsg.): *Kant's Idea for a Universal History with a Cosmopolitan Aim. A Critical*

sche Argumente sind also mit der Herausforderung gewichtiger Gegenargumente konfrontiert, und Prognosen haben im Bereich der Geschichte – wie dargestellt – mit ganz besonderen Herausforderungen zu kämpfen. Diese großen Schwierigkeiten und Herausforderungen, die sich auf dem Terrain ergeben, auf das sich Kant begibt, bedeuten aber nicht die prinzipielle Unzulässigkeit, dies zu unternehmen, könnte man behaupten. Damit ist also noch nicht das letzte Wort gegen die prinzipielle Zulässigkeit empirischer Prognosen im Bereich der Geschichte gesprochen.

Zusätzliche, noch schwierigere Probleme – und sogar prinzipielle erkenntnistheoretische Bedenken – ergeben sich aber, wenn die empirischen Argumente und Prognosen nicht nur langfristig sind, sondern gleich das Ganze der Weltgeschichte betreffen. Denn dann kann behauptet werden, dass die durch Kants eigene Erkenntnistheorie gezogenen Grenzen überschritten werden. Es werden Erfahrungsargumente herangezogen, um über die Gesamtheit aller in Zeit und Raum in Vergangenheit und Zukunft stattfindenden Handlungen ein Urteil hinsichtlich des Endergebnisses zu treffen, obwohl diese Gesamtheit aller Handlungen selbst kein Gegenstand einer möglichen Erfahrung mehr ist und somit auch kein Thema, dem empirische Argumente angemessen sind.

Zulässig ist es nur, diese weltgeschichtliche Gesamtheit aller Handlungen als auf ein Ziel hinauslaufendes Ganzes anzusetzen, wenn dieses als Idee verstanden wird, die in der Erfahrung nicht gegeben ist und deren Verwirklichung in der Erfahrung nie erreicht werden und somit auch nie empirisch zuverlässig prognostiziert werden kann – die aber dennoch eine

Guide. Cambridge University Press 2009. S. 187–199. S. 197. Eckart Förster hat damit zusammenhängend darauf hingewiesen, dass die epistemologische Perspektive der *Ersten Kritik* auf den Bereich der Empirie keine ausreichende Fundierung der universalgeschichtlichen Thesen Kants liefert und auch die Überlegungen zur Deduktion der reinen Verstandesbegriffe dies nicht leisten können. (Vgl. Förster, *The hidden plan of nature*, op. cit., S. 193 f.) Gerade weil es plausibel ist, dass die universalgeschichtlichen Thesen Kants teilweise die durch die *Erste Kritik* fundierten Bereiche der Empirie und der reinen Verstandesbegriffe übersteigen, wie Förster verständlich erklärt, ist es ein Ziel der vorliegenden Studie zu untersuchen, inwiefern ein anderer Bereich der kantischen Erkenntnistheorie auch zentral bezüglich der epistemologischen Legitimation der Geschichtsphilosophie sein kann, und zwar die Ideenlehre. Dies wird in Kapitel 3 ausführlicher dargestellt werden.

Orientierung für die Interpretation empirischer Ereignisse bieten kann, indem in diesen Schritte auf das Ziel hin gesehen werden, als dessen Annäherung sie verstanden werden, wenngleich es nie abschließend erreicht wird. Bei einer solchen Unternehmung handelt es sich aber nicht mehr um eine rein empirische Unternehmung, sondern um eine Verknüpfung empirischer geschichtlicher Ereignisse mit dem überempirischen Bereich der Ideen. Worin genau die epistemologische Fundierung eines solchen Vorgehens in Kants Philosophie liegt und welche seiner geschichtsphilosophischen Überlegungen damit aufschlussreich interpretiert werden können, wird in Kapitel 3 ausführlich dargestellt werden. An dieser Stelle sei festgehalten, dass eine solche Bezugnahme empirischer Geschichtsereignisse auf die Idee eines zielgerichteten weltgeschichtlichen Ganzen von der limitierten empirischen Prognose der Auswirkungen geschichtlicher Ereignisse zu unterscheiden ist.

Aufgrund der noch auszuführenden Legitimation des Bezugs empirischer Einzelereignisse und der Ideen aufeinander gibt es auch eine Fundierung von Argumentationen der Art, dass gewisse empirische Bedingungen und Entwicklungen, die beobachtbar sind, die Tendenz haben, die Annäherung des geschichtlichen Ziels bis auf Weiteres zu befördern – womit nicht behauptet ist, dass dadurch in der Perspektive der ganzen Geschichte die Weichen für dessen unumkehrbares Erreichen so gestellt sind, dass es mit Sicherheit angenommen werden kann. Würde man sich bei der Annahme des unumkehrbaren Erreichens eines geschichtlichen Endziels aufgrund empirisch beobachtbarer Annäherungstendenzen in Sicherheit wägen, dann müsste man sich auch mit dem Einwand der bereits empirisch belegten prinzipiellen Möglichkeit einer historischen Katastrophe auseinandersetzen, die bisherige geschichtliche Fortschritte mit einem Schlag zunichtemacht oder sogar künftige geschichtliche Fortschritte verunmöglicht. Der empirische Beleg dafür ist in dem bereits erfolgten Einsatz von Nuklearwaffen zu sehen, die die prinzipielle Möglichkeit eines Nuklearkrieges eines solchen Ausmaßes belegen, dass daraus geschichtsphilosophische Konsequenzen gezogen werden müssen, worauf vor allem Günther Anders hingewiesen hat. Mit der Atombombe sei ihm zufolge die Menschheit in das atomare Zeitalter übergegangen, das das letzte Zeitalter sei, weil in ihm durch die durchführbare Selbst-

vernichtung der Menschheit in einem Atomkrieg das Ende der Geschichte selbst möglich geworden sei: »Am Tage der ersten Explosionen würde die Dimension der Geschichte mit-explodieren.«⁸⁷ Der Angemessenheit solcher drastischen Formulierungen könnte zwar auch mit Zweifel begegnet werden, gegen die schwächere These aber, dass durch die Möglichkeit atomarer Kriege die Fortschrittsperspektive nicht mehr den Anspruch auf empirische Sicherheit erheben kann, weil nachhaltige geschichtliche Rückschritte im Sinne der massenhaften Vernichtung von Menschen und ihrer geschichtlichen Errungenschaften möglich geworden sind, scheint mir wenig einzuwenden zu sein.⁸⁸ Empirische Argumente für die Überzeugung von geschichtlichem Fortschritt sind somit nur gültig, wenn sie keinen Anspruch erheben, der über eine enge Begrenzung der Sicherheit und des zeitlichen Horizontes hinausgeht.

Die sich von diesen zeitlich eng begrenzten geschichtlichen Fortschrittsprognosen unterscheidende Bezugnahme empirischer Daten auf die Idee des weltgeschichtlichen Ganzen und seines Ziels des internationalen Rechts- und Friedenszustandes ist – wie zuvor erwähnt – in einer zulässigen und einer unzulässigen Variante denkbar. Zulässig ist sie dann, wenn Einzelereignisse im Lichte der Idee des Geschichtsziels als Schritte in dessen Richtung interpretiert werden, ohne Prognosen über das Ganze der Geschichte anzustellen; unzulässig ist sie in dem Fall, wenn solche universalen Prognosen auf Basis empirischer Einzeldaten der Geschichte aufgestellt werden. Die zulässige Variante der Verknüpfung der einzelnen historischen Erfahrungstatsachen mit der Idee des zielgerichteten Ganzen der Weltgeschichte bildet einen Kernpunkt der Geschichtsphilosophie Kants. So sagt Kant in der *Ideenschrift* einmal – wenngleich nicht explizit aufgrund des Ideenstatus des weltgeschichtlichen Ganzen, sondern an dieser Stelle eher aufgrund des pessimistisch stimmenden egoistischen Charakters aller möglichen politisch Handelnden, die den Rechtszustand herbeiführen sollten – über die Herstellung des vollkommenen Rechts-

87 Anders, Günther: *Die Antiquiertheit des Menschen*. Band I. Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution. 3. Auflage. München: Beck 2010. S. 263.

88 Diese Frage nach der weltgeschichtlichen Gefahr eines Atomkrieges hat gerade angesichts der Invasion russischer Truppen in der Ukraine im Frühjahr 2022 und der seither in Gang gesetzten Diskussion über mögliche Szenarien der Eskalation erschreckende Aktualität gewonnen.

zustandes: »Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns auferlegt.«⁸⁹ Am Ende der *Friedensschrift* spricht Kant von der Herstellung des Friedens als »einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung«⁹⁰. Und auch im *Streit der Fakultäten* spricht Kant von der rechtlich vollkommenen republikanischen Verfassung als von einer »Idee«⁹¹ und nennt sie auch »ein platonisches Ideal«⁹². An solchen Stellen ist Kant also epistemisch vorsichtig, berücksichtigt den Ideenstatus des weltgeschichtlichen Ganzen und denkt nur an empirische Annäherungsversuche, nicht an empirische Prognosen den Verlauf der Weltgeschichte im Ganzen betreffend.

Andererseits formuliert Kant es nicht immer bloß so, dass sich die Geschichte im Ganzen durch Zuhilfenahme einer Idee als Bewegung des Rechtsfortschritts interpretieren lasse, sondern in der Ideenschrift etwa auch so, dass »die Erfahrung etwas von einem solchen Gange der Naturabsicht entdecke«⁹³. Zwar ist eine Bescheidenheit der Formulierung darin zu sehen, dass das Ausmaß, in dem der Erfahrung entnommene Daten Aufschluss über die Zulässigkeit der Fortschrittsthese geben sollen, begrenzt ist. Aber schon die implizite Annahme, dass sie diese These überhaupt bekräftigen (und nicht bloß zulassen) – in welchem Grad auch immer –, ist aus der Perspektive der kritischen Epistemologie durchaus problematisch. In einer ebenfalls problematischen Weise schreibt Kant in der *Friedensschrift* bei seiner Überlegung, wie ein Volk von Teufeln eine Republik gründen könnte, über die rechtliche Zielperspektive der ganzen Geschichte: »Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte.«⁹⁴ Dies kann als allegorisch formulierter und angekommener, wenngleich nicht prognostizierter Geschichtsverlauf interpretiert werden, was die Problematik entschärft, indem dann ein Verstoß gegen Kants eigene erkenntnistheoretische Prämissen vermieden wird. Allerdings wecken die Ausdrücke »unwiderstehlich« und »zuletzt« die Assoziation des Lesers, dass hier ein Gewissheitsanspruch für den in Aussicht gestellten Verlauf der Geschichte erhoben wird. Manche der For-

89 IaG, AA 08, 23.

90 ZeF, AA 08, 386.

91 SF, AA 07, 90.

92 SF, AA 07, 91.

93 IaG, AA 08, 27.

94 ZeF, AA 08, 367.

mulierungen in Kants geschichtsphilosophischen Werken sind also mindestens missverständlich, obgleich sich die meisten seiner Ausführungen gut im Sinne seiner epistemologischen Prämissen interpretieren lassen.

Als epistemologisch zulässig präsentiert wurde in diesem Kapitel nicht nur die Vorgehensweise limitierter empirischer Prognosen, sondern auch die auf universalhistorische Prognosen verzichtende Interpretation geschichtlicher Einzelereignisse als Schritte in Richtung eines weltgeschichtlichen Ziels. Während die limitierten empirischen Prognosen in diesem Kapitel genauer untersucht und auf ihren epistemologischen Status hin geprüft wurden, wurde die erkenntnistheoretische Legitimation der Deutung einzelner historischer Daten im Lichte der Idee eines universalgeschichtlichen Ziels noch nicht analysiert. Dies (und auch eine genauere Begründung, weshalb gewisse unzulässige Bezugnahmen empirischer Daten auf Ideen unzulässig sind) soll im nächsten Kapitel unternommen werden, wozu unter anderem eine epistemologische Analyse der Ideenlehre Kants notwendig ist. Es soll auch nicht übersehen werden, dass die beiden geschichtsphilosophischen Überlegungsarten miteinander zusammenhängen: Die Idee eines Geschichtsziels, das auf einzelne historische Ereignisse bezogen werden kann, ist auch von Relevanz für limitierte empirische Prognosen geschichtlicher Entwicklungen, weil solche Entwicklungen nur dann als (zumindest vorübergehend) fortschrittsfördernd bewertet werden können (und nur aus diesem Grund bezieht sich Kant ja in seiner Geschichtsphilosophie auf solche einzelnen geschichtlichen Prozesse), wenn sie auf die Idee des weltgeschichtlichen Ziels bezogen und in deren Lichte normativ evaluiert werden. Die in diesem Kapitel dargestellten empirischen Überlegungen der Geschichtsphilosophie Kants bleiben also hinsichtlich ihres erkenntnistheoretischen Fundaments auf dem Boden der Erfahrung, ihre eigentliche geschichtsphilosophische Bedeutung und ihren Sinn gewinnen sie aber gerade durch ihren Zusammenhang mit Gedanken, die über den Bereich der Empirie hinausgehen. Auch deshalb soll im folgenden Kapitel eine epistemologische Analyse der kantischen Ideenlehre und der mit ihr zusammenhängenden geschichtsphilosophischen Argumente unternommen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Nach einer Rekonstruktion der zentralen geschichtsphilosophischen Argumentationslinien Kants, die drei strukturell bedeutsame Momente – erstens die außermoralischen Bewegungsfaktoren in der Geschichte, zweitens den Ideenstatus eines Geschichtsziels, auf das diese bezogen werden können, sowie drittens die normative Sphäre, in der das rechtliche Geschichtsziel und bedeutende Gründe für dessen Beförderung zu verorten sind – fokussiert hat (an welchen sich die Struktur dieser Studie orientiert), wurde in diesem Kapitel das erste Moment analysiert.

Die Gründe für die Herstellung des Rechts sind also zwei Sphären zuzuordnen. Einerseits ist nach Kant der Rechtszustand aus sittlichen Gründen herzustellen, die dem noumenalen Erkenntnisbereich zuzuordnen sind (diese werden in Kapitel 4 untersucht werden). Andererseits darf nicht übersehen werden, dass es Kant zufolge auch von der Sittlichkeit unabhängige Gründe gibt, die die Menschen dazu bewegen, den Rechtszustand herzustellen. Diesen war das vorliegende Kapitel gewidmet.

Die von der Sittlichkeit unabhängigen Gründe wurden in die drei Aspekte der ungeselligen Geselligkeit, der Leidenschaften und der konkreten politischen Bestrebungen – wie das Bestreben von Herrschern, als Förderer des Geschichtsziels in die Geschichte einzugehen; die Tendenz von Menschen und Staaten, in rechtliche Gemeinschaften einzutreten, um der gegenseitigen Bedrohung zu entgehen; die Notwendigkeit rechtlicher Freiheiten für internationalen Handel, der auch ökonomischen Interessen von Staaten dient – eingeteilt, die auch miteinander zusammenhängen.

Diese geschichtlichen Antriebsfaktoren sind weitgehend dem Erkenntnisbereich der Empirie zuzuordnen. Die Befolgung der Leidenschaften setzt zwar einen mit Überlegung Maximen folgenden Menschen, der durch seine Freiheit auch an der noumenalen Sphäre teilhat, voraus, diese Leidenschaften gehören als spezielle Neigungen aber auch der Sphäre der Sinnlichkeit an. Die ungesellige Geselligkeit ist ein empirisches anthropologisches Faktum. Und Argumente, die zu zeigen versuchen, wie konkrete politische Motive und Entwicklungen den Rechtsfortschritt in der Geschichte fördern, gehören ebenfalls dem Bereich der Empirie an.

Solche konkret-empirischen politischen Argumente für den geschichtlichen Fortschritt haben die Frage aufgeworfen, ob sie gemäß der kantischen Erkenntnistheorie überhaupt gerechtfertigt sind. Für ein Argument, das die Prognose der Erreichung eines Ziels der Weltgeschichte im Ganzen belegen möchte, können empirische Gründe sicherlich nicht herangezogen werden, denn dabei verlässt man den Bereich möglicher Erfahrung. Um zu zeigen, dass bestimmte politische Entwicklungen bis auf Weiteres in die richtige geschichtliche Richtung führen könnten und im Sinne eines geschichtlichen Zieles als richtige Schritte interpretierbar sind, dürfen empirische Daten aber durchaus herangezogen werden. Wenn Kant empirische Überlegungen in dieser Weise anstellt – und weitgehend tut er dies, wenngleich einzelne Formulierungen zumindest missverständlich erscheinen –, dann ist er dazu auch gemäß seiner eigenen kritischen Erkenntnistheorie berechtigt.

Dass empirische Ereignisse der Geschichte aber überhaupt als Fortschritte in Richtung eines Zieles der Weltgeschichte interpretiert werden können, setzt jedoch die Idee eines solchen Zieles voraus. Deshalb sollen im nächsten Kapitel der Status der Ideen und ihre Rolle in der Geschichtsphilosophie Kants genauer untersucht werden.